

00SV/24/026

Informationsvorlage
Stadt Burg Stargard
öffentlich

Anpassung Vergnügungssteuersatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister	<i>Datum</i> 06.03.2024
<i>Bearbeitung:</i> Tilo Lorenz	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
18.03.2024	Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard	Vorberatung
09.04.2024	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard	Anhörung

Sachverhalt

Durch einen Unternehmer wurde der Bürgermeister auf die schwierige Lage der Betreiber von Vergnügungsstätten / Spielhallen angesprochen. Seinerseits besteht das Interesse, eine vorhandene Spielhalle in Burg Stargard zu übernehmen, allerdings nicht zu den aktuell geregelten Konditionen. Eine Betreibung einer Spielhalle mit einem Steuersatz von 15 % des Einspielergebnisses sei wirtschaftlich nicht darstellbar.

Dementsprechend soll dahingehend beraten werden, ob für die Mitglieder des Finanzausschusses eine Absenkung des Steuersatzes etwa auf 10 % des Einspielergebnisses in Frage kommt.

Die Einnahmen aus Vergnügungssteuern beliefen sich im Jahr 2023 auf knapp 40 T€.

Rechtliche Grundlagen

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern, KAG M-V

Finanzielle Auswirkung

keine

Anlage/n

1	Vergnügungssteuersatzung mit Anlagen (öffentlich)
---	---

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Betreiben von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten

(Vergnügungssteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1 bis 3, 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard vom 23. Mai 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Burg Stargard erhebt eine Vergnügungssteuer für das Betreiben von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten (Automaten) in den Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung und der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgelts erfordert.

§ 2 Steuerbefreiung

- (1) Von der Besteuerung ausgeschlossen ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten
 - a) ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt.

§ 4 Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes. Halterin oder Halter ist diejenige /derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halterinnen und/oder Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jede/jeder zur Anzeige nach § 9 dieser Satzung Verpflichtete.

§ 5 Bemessungsgrundlage

(1) Die Vergnügungssteuer bemisst sich bei Automaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Automaten ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der aufgestellten Automaten.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen und Fehlbeträge (Entnahmen aus der Kasse) abzüglich Röhrenauffüllungen (Saldo 2).

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet. Die Ausdrucke müssen mind. folgende Angaben enthalten: Aufstelldatum und -ort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des jeweiligen Ausdrucks, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf) und ausgezahlte Gewinne (Auswurf), elektronisch gezählte Kasse, Fehlbeträge und Veränderungen der Röhreninhalte.

(4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 6 Steuersätze

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S. des § 33i der Gewerbeordnung

- a.) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 15 % des Einspielergebnisses
- b.) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 77,00 EUR

2. an anderen Aufstellorten

- a.) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 15 % des Einspielergebnisses
- b.) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 36,00 EUR

3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Menschenwürde verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.000,00 EUR.

§7 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.

§ 8 Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

(1) Die Halterin oder der Halter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf jeden Quartals (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung nach den dieser Satzung als **Anlagen** beigefügten Mustervordrucken im Bereich Finanzen/Steuern der Stadt Burg Stargard abzugeben, in der sie oder er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steueranmeldung ist vom Steuerschuldner zu unterschreiben.

(2) Die Steuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes fällig. Steuererstattungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig

(3) Gibt die Halterin oder der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat sie oder er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit gilt für das Quartal (Steueranmeldezeitraum) folgende Modifikation:

a) Zugrunde zu legen ist die Zeit zwischen der letzten dem Steueranmeldezeitraum vorausgegangenen und der letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse.

b) Für erstmals im Steueranmeldezeitraum eingesetzte Geräte ist die Zeit bis zur letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen.

Für das folgende Quartal ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag, Uhrzeit und Nummer des Ausdrucks) des Auslesetages des vorangegangenen Quartals anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 und Abs. 5 sind alle Zählwerksausdrucke dieser Geräte für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats beizufügen (Kopie ausreichend).

(5) Tritt im Laufe eines Quartals (Steueranmeldezeitraum) an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit im Austausch ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für dieses Quartal nur einmal erhoben.

§ 9 Melde- und Anzeigepflicht

(1) Die Halterin oder der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Automaten an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Quartals zusammen mit der nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Steueranmeldung nach dem Mustervordruck **(Anlage)** anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit der Beendigung des Haltens gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag der Anzeige.

(2) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch die unmittelbare Besitzerin oder der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Automaten benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist nach dem Mustervordruck **(Anlage)** durchzuführen.

(3) Die Anmeldungen nach Abs. 1 und 2 und § 8 Abs. 1 dieser Satzung sind Steuererklärungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.

(4) Wird die Steueranmeldung nach § 8 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 9 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 10 Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu

1. den Melde- und Anzeigepflichten nach § 9,
2. der Pflicht zur wahrheitsgemäßen Einreichung der Steueranmeldung nach § 8

können gemäß §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11 Steueraufsicht, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Burg Stargard sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen die Vorlage der Zählwerksausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 der Abgabenordnung wird verwiesen.

(2) Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 Abgabenordnung.

(3) Die Steuerschuldnerin und/oder der Steuerschuldner und die von ihr oder ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Burg Stargard Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in der Stadt Burg Stargard vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Burg Stargard unverzüglich und vollständig in der Steuerstelle bzw. Stadtkasse vorzulegen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 15.11.1995.

Burg Stargard, 24.05.2012

Lorenz
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zu § 9 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burg Stargard

Name und Anschrift des Gerätehalters

(Ort und Datum)

Name und Anschrift des Besitzers der
Räumlichkeiten

Stadt Burg Stargard
Fachbereich Finanzen / Steuern
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Rückfragen unter:
039603 / 25 3 21

Anzeige gemäß § 9 der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Betreiben von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten.

hier: Aufstellung/ Entfernung von Spiel-, Geschicklichkeits- und / oder Unterhaltungsgeräten

Aufstellungsort:

Besitzer:

Für folgende Spiel-, Geschicklichkeits- und / oder Unterhaltungsgeräte wird hiermit die Aufstellung bzw. Entfernung angezeigt:

Anzahl	Bezeichnung / Art des Gerätes; Zulassungs- und Geräte- Nr.	mit Gewinn- möglichkeiten	ohne Gewinn- möglichkeiten	Datum der Aufstellung	Datum der Entfernung

(Unterschrift)

Anlage 2 zu § 9 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burg Stargard

Name und Anschrift des Gerätehalters

(Ort und Datum)

Personenkennzeichen: _____

Stadt Burg Stargard
Fachbereich Finanzen / Steuern
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Rückfragen unter:
039603 / 25 3 21

Vergnügungssteueranmeldung für das Quartal _____ / 20_____

Gemäß § 9 der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Betreiben von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten

(Quartal)

(Aufstellungsort)

1. Pauschalsteuer (Stückzahlmaßstab) für Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten

Für den o.a. Kalendermonat werden die in der Anlage aufgeführten Apparate angemeldet, für die sich die Steuer wie folgt errechnet:

1.1. Aufgestellt sind in den Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des §33 i GewO

_____ Geräte ohne Gewinnmöglichkeit x 77,-- EUR/ Monat= _____ EUR x _____ Monate= _____ EUR

1.2. Aufgestellt sind an anderen Aufstellungsorten

_____ Geräte mit Gewinnmöglichkeit x 36,-- EUR/ Monat= _____ EUR x _____ Monate= _____ EUR

1.3.

_____ Geräte mit denen
Gewalttätigkeiten gegen
Menschen dargestellt wird,
oder die eine
Verherrlichung oder
Verharmlosung des
Krieges oder
pornographische und die
Würde der Frau
verletzende Praktiken zum
Gegenstand haben x 1000,--EUR/Monat= _____ EUR x _____ Monate= _____ EUR

Steueranmeldung im Quartal insgesamt:

EURO

2. Besteuerung nach dem Spieleinsatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeit

2.1. Aufgestellt sind in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO

_____ Geräte mit Gewinnmöglichkeit

2.2. Aufgestellt sind an anderen Aufstellungsorten

_____ Geräte mit Gewinnmöglichkeit

Einspielergebnis (Saldo 2 / aus Summe aller Geräte) **je Quartal** _____ EUR x 15 v. H.
= _____ **EURO**

Rechtsgrundlage

Die vorstehende Steueranmeldung erfolgt auf Grund des § 7 der gültigen Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die widerspruchslose Annahme dieser Anmeldung bzw. Erklärung durch die Stadt Burg Stargard gilt als formloser Steuerbescheid.

Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer kann innerhalb eines Monat nach Abgabe der Steueranmeldung Widerspruch gegen die Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Die Verpflichtung zur Zahlung der angemeldeten Beträge bis zum Fälligkeitstermin wird durch einen Widerspruch nicht aufgehoben.

Hinweis

Beachten Sie, dass die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung am 15. Tag nach Ablauf des Quartals (Steueranmeldezeitraum) bei der Stadt Burg Stargard eingegangen sein muss!

Zahlungen

Zahlen Sie bitte den errechneten Steuerbetrag bis zum 15. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes unter Angabe Ihres Personenkontos an die Stadtkasse Burg Stargard auf folgende Bankverbindung: Sparkasse Mecklenburg - Strelitz, BLZ 150 517 32, KontoNr.: 300 140 82

(Unterschrift des Betreibers)

Vordrucke

Vordrucke zu den Anzeigen wegen der Aufstellung bzw. Entfernung von Apparaten und zu den Steueranmeldungen sind durch die Stadt Burg Stargard, Fachbereich Finanzen / Steuern, Rathaus, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard bzw. auf der Internetseite der Stadt Burg Stargard www.burg-stargard.de erhältlich.

Folge bei verspäteter Zahlung

§ 240 Abgabenordnung – AO

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins v. H. des abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro Teilbaren Betrag.